

66. Ist in Bayern wegen Beleidigung eines Amtsgerichtes in dessen Eigenschaft als Behörde der mit der allgemeinen Dienstaufsicht über dasselbe betraute Richter zur Stellung des Strafantrages berechtigt?

St.G.B. §. 196.

G.B.G. §. 22 Absf. 2.

Bayer. Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 23. Februar 1879 Art. 17 Absf. 4. Art. 68 Absf. 1. Art. 69 Absf. 1 Ziff. 5. Artt. 70. 71 (Gesetz- u. Verordnungsabl. S. 273).

I. Straffenat. Ur. v. 20. Januar 1887 g. Sch. Rep. 3286/86.

I. Landgericht Aschaffenburg.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte bestreitet erfolglos die Wirksamkeit des vom Oberamtsrichter B. gestellten Strafantrages. Derselbe ist vom Urteile als Vorstand des Amtsgerichtes bezeichnet, und es ist der Bezugnahme der Vorschriften des Art. 17 Abs. 4 des bayerischen Ausführungsgesetzes zum Reichsgerichtsverfassungsgesetze vom 23. Februar 1879 und des §. 3 der Kgl. Verordnung vom 23. August 1879 zum Vollzuge des obenerwähnten Ausführungsgesetzes (S.M.Bl. S. 381) mit Sicherheit zu entnehmen, daß der genannte Oberamtsrichter als Vorstand in Betracht gezogen wurde, weil ihm zufolge und auf Grund der angezogenen Bestimmungen die allgemeine Dienstaufsicht über das Amtsgericht übertragen worden sei. Vermöge dieses hiernach und gemäß des §. 22 Abs. 2 G.B.G.'s, sowie Artt. 68 Abs. 1. 69 Abs. 1 Ziff. 5. Artt. 70 und 71 des bereits angezogenen Ausführungsgesetzes dem beauftragten Richter zustehenden Aufsichtsrechtes liegt demselben als Vorstand die Vertretung des Gerichtes nach außen naturgemäß ob, und er hat demzufolge die Würde des Gerichtes in den geeigneten Fällen durch Stellung des Strafantrages entweder selbst zu wahren, oder den Sachverhalt der vorgesetzten Behörde zur Anzeige zu bringen. Der vom Vorstande des Amtsgerichtes gestellte Antrag entspricht daher den gesetzlichen Anforderungen. Bei der für das Revisionsgericht maßgebenden tatsächlichen Feststellung, daß das Amtsgericht als Behörde beleidigt wurde, erscheint die Ausführung des Urteiles ohne rechtliche Erheblichkeit, es habe der Oberamtsrichter zugleich als amtlicher Vorgesetzter aller Beamten des Gerichtes und als in seiner eigenen Berufslehre Verletzter Strafantrag gestellt. Denn den einzelnen Mitgliedern des Gerichtes würde eine Befugnis, Strafantrag zu stellen, nur haben zukommen können, wenn sie als einzelne, was durch das Beweisergebnis ausgeschlossen wurde, beleidigt worden wären. Und nur wenn letzteres der Fall gewesen wäre, würde es sich fragen können, ob statt der unmittelbar Beteiligten deren Vorgesetzter die Befugnis gehabt hätte, Strafantrag zu stellen. Es kommt demnach unter den als erwiesen erklärten Umständen weder auf einen Verfolgungswillen der einzelnen Richter am Amtsgerichte, noch auf einen solchen Willen

irgend eines Vorgesetzten dieser Richter mehr an, nachdem der berufene Vertreter der angegriffenen einheitlichen Behörde gehandelt hat.

Die Hinweisung der Revision auf die Entscheidung des Reichsgerichtes vom 2. Januar 1883,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 7 S. 404,

ist verfehlt, da, abgesehen davon, daß in dem damals zu beurteilenden Falle preussisches, in der aufgeworfenen Frage von dem bayerischen abweichendes, Recht anzuwenden war, der Prüfung die Feststellung zu Grunde lag, daß nicht ein Amtsgericht als eine nach außen einheitlich organisierte Behörde, sondern nur einer der Richter am Amtsgerichte beleidigt worden war.